

# VERLAUTBARUNGSBLATT DER WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

---

Jahrgang 2009

Freigegeben am 9. Oktober 2009

4. Stück

---

## 4. Satzung: Änderung der Umlagenordnung

---

4. Beschluss des Erweiterten Präsidiums der Wirtschaftskammer Österreich vom 24.06.2009, zur Kenntnis genommen vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend mit Note vom 10.07.2009, BMWFJ-38.500/0051-I/3/2009, mit dem die mit Beschluss des Erweiterten Präsidiums der Wirtschaftskammer Österreich vom 22.1.2003 erlassene und vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit mit Note vom 7.2.2003, GZ 35.520/3-I/3/03, zur Kenntnis genommene Umlagenordnung geändert wird:

Das Erweiterte Präsidium hat beschlossen:

Die mit Beschluss des Erweiterten Präsidiums der WKÖ vom 22.1.2003 erlassene und vom BMWA mit Note vom 7.2.2003, GZ 35.520/3-I/3/03, zur Kenntnis genommene Umlagenordnung wird wie folgt geändert:

1. *Im § 2 Abs. 2 werden die Worte „der Grundumlage(n)“ durch die Wortfolge „des Anteils der Landeskammer an der Grundumlage“ ersetzt.*

2. *§ 3 wird einschließlich der Überschrift neu gefasst und lautet wie folgt:*

### **„§ 3. Beschlussfassung der Grundumlagen**

(1) Die Fachverbände und Fachgruppen haben ihre Grundumlagenbeschlüsse gemäß § 123 Abs 3 und 5 WKG bis zum 31. Oktober für das folgende Jahr zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Die Genehmigung ist bis zum 30. November für das folgende Jahr zu erteilen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.“

3. *In § 4 Abs. 1 wird der Klammersausdruck „(§ 61 Abs 1 WKG)“ durch den Klammersausdruck „(§ 61 Abs 2 WKG)“ ersetzt.*

4. In § 4 Abs. 2 wird der Klammerausdruck „(§ 123 Abs 3 WKG)“ durch den Klammerausdruck „(§ 123 Abs 2 WKG)“ ersetzt.

5. § 4 Abs. 3 lautet wie folgt:

„(3) Die Beschlüsse gemäß § 123 Abs 2 WKG über die Höhe des zur Bedeckung der Aufwendungen der Fachverbände erforderlichen Anteils an den Grundumlagen sind bis zum 30. Juni zu fassen. Die Beschlüsse sind den jeweiligen Fachgruppen und der für das Finanz- und Rechnungswesen zuständigen Organisationseinheit der Bundeskammer umgehend zur Kenntnis zu bringen. In Kalenderjahren, in denen die Wahlen der Organe der Organisationen der gewerblichen Wirtschaft stattfinden, hat die Beschlussfassung bis zum 15. Juli zu erfolgen.“

6. Nach § 4 wird der § 5 neu eingefügt, der wie folgt lautet:

#### „§ 5. Landeskammeranteil an den Grundumlagen gemäß § 123 Abs 4 WKG

(1) Der Landeskammeranteil deckt die Kosten der Landeskammer, die ihr durch die Vertretung der Interessen der betreffenden Fachverbandsmitglieder entstehen, somit die Kosten der üblichen Geschäftsführung, ab. Das sind insbesondere anteilig:

1. Personalkosten inklusive Pensions- und Abfertigungslasten,
2. allfällige Funktionsentschädigungen und Unfallversicherungen,
3. Raumkosten inklusive Energie, Reinigung, Miete und sonstige Betriebskosten,
4. in der Kammer übliche IKT-Ausstattung,
5. in der Kammer übliche Möblierung,
6. Administrationskosten (FinRe und Pers),
7. Wahlkosten,
8. Aus- und Fortbildung,
9. Reisekosten,
10. Sitzungskosten,
11. Literatur.

Davon nicht erfasst sind Aufwendungen für Aktivitäten, die über die übliche Geschäftsführung hinausgehen, wie zum Beispiel Mitgliederevents, Seminare für Mitglieder, Preisverleihungen etc.

(2) Die bundesweit einheitliche Höchstgrenze gemäß § 123 Abs 4 WKG ist in einem festen Betrag je Mitglied eines Fachverbandes in einem Bundesland oder wenn im Bereich eines Fachverbandes die Grundumlage im gesamten Bundesgebiet in einem Tausendsatz von der Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme einschließlich Zulagen festgesetzt ist, ebenfalls in einem Tausendsatz von der Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme einschließlich Zulagen festzulegen.

(3) Wenn im Bereich eines Fachverbandes die Grundumlage im gesamten Bundesgebiet in einem Tausendsatz von der Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme einschließlich Zulagen festgesetzt ist, so sind die Landeskammeranteile an den Grundumlagen für alle Landeskammern ebenfalls mit einem Tausendsatz von der Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme einschließlich Zulagen festzusetzen. Die Höhe der einzelnen Landeskammeranteile kann im Bereich eines

Fachverbandes unterschiedlich sein.

(4) In allen anderen Fällen ist für jede Fachvertretung ein Gesamtbetrag als Landes-kammeranteil festzusetzen. Zur Prüfung der Einhaltung der Höchstgrenze ist der Stand der Mitglieder eines Fachverbandes in einem Bundesland zum 31. Dezember des zweitvorange-gangenen Jahres heranzuziehen.“

**7. Die Überschrift vor dem bisherigen § 5 lautet wie folgt:**

*„Zu § 127 WKG (Vorschreibung und Einhebung der (Sonder-)Grundumlagen und der Gebühren für Sonderleistungen)“*

**8. Der bisherige § 5 einschließlich der Überschrift lautet wie folgt:**

**„§ 5. Auskunftspflicht der (Sonder-)Grundumlagenschuldner**

Wenn die Mitwirkung des Kammermitgliedes bei der Ermittlung der Höhe der vorzu-schreibenden (Sonder-)Grundumlagen erforderlich ist und dieses seiner Verpflichtung nicht nachkommt, soll das Mitglied mindestens einmal mittels Mahnung an seine Verpflichtung zur Auskunftserteilung erinnert werden. Bleibt auch diese Mahnung unbeachtet, so ist von der Möglichkeit der Schätzung gemäß § 127 Abs 10 WKG Gebrauch zu machen.“

**9. Der bisherige § 6 einschließlich der Überschrift lautet wie folgt:**

**„§ 6. Einhebung der Grundumlage**

(1) Die den Landeskammern für die Einhebung der Grundumlage zustehende Vergütung gemäß § 127 Abs 1 WKG beträgt 2,5 vH der eingehobenen Beträge.

(2) Die Einhebungsvergütung ist von den jeweiligen Körperschaften entsprechend ih-rem Anteil am Gesamtaufkommen an der Grundumlage zu tragen.

(3) Die auf die Fachverbände entfallenden Anteile an den Grundumlagen sind von den Landeskammern alle zwei Monate umgehend an die Bundeskammer zur Weiterleitung an die Fachverbände zu überweisen.“

**10. Die bisherigen §§ 5 und 6 erhalten die Bezeichnung „6“ und „7“.**

**11. Nach dem neu bezeichneten § 7 wird der § 8 neu eingefügt:**

**„§ 8. Sondergrundumlage**

Die Sondergrundumlage gemäß § 123 Abs 6 WKG dient der Finanzierung besonderer Ak-tivitäten der Landeskammer für die Fachvertretung. Sie wird gemeinsam mit der Grundumla-ge eingehoben und ist auf der Vorschreibung gesondert auszuweisen. Die Sondergrundumlage fließt direkt der Landeskammer zu und wird im Voranschlag und Rechnungsabschluss der je-weiligen Landeskammer dargestellt. Über- bzw. Unterdeckungen sind der Landeskammer zu-

zurechnen. Die Fachvertreter können den Beschluss über die Sondergrundumlage gemäß § 123 Abs. 6 WKG auch im Umlaufwege fassen.“

*11. Im bisherigen § 7 wird vor dem Wort „Grundumlagenschuldners“ der Klammerausdruck „(Sonder-)“ eingefügt.*

*12. Im bisherigen § 8 wird vor dem Wort „Grundumlagen“ der Klammerausdruck „(Sonder-)“ eingefügt.*

*13. Im bisherigen § 9 wird vor dem Wort „Grundumlagen“ der Klammerausdruck „(Sonder-)“ eingefügt.*

*14. Im bisherigen § 10 wird in der Überschrift vor dem Wort „Grundumlagenforderungen“ und im ersten Satz vor dem Wort „Grundumlage“ der Klammerausdruck „(Sonder-)“ eingefügt; im zweiten Satz wird der Ausdruck „§ 127 Abs 5 WKG“ durch den Ausdruck „§ 127 Abs 6 WKG“ ersetzt.*

*15. Im bisherigen § 11 wird in der Überschrift und im Abs. 1 vor den Worten „Grundumlage“, „Grundumlagen“, „Grundumlagenpflichtigen“ und „Grundumlagenschuld“ jeweils der Klammerausdruck „(Sonder-)“ eingefügt.*

*16. Der bisherige § 11 Abs. 2 lautet wie folgt:*

(2) Zur Ermittlung der Voraussetzungen für das Gewähren der Nachsicht durch das gemäß § 127 Abs 7 und 9 WKG zuständige Organ können im Zweifelsfalle die persönlichen Verhältnisse des Mitgliedes (Familienstand, Unterhaltsansprüche bzw. -verpflichtungen, etc.) sowie die Einkommens- und Vermögenssituation erhoben und durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden (z.B. Bilanzen, Einkommen- und Umsatzsteuerbescheide der Vorjahre, Einheitswertbescheide über eigene Liegenschaften, Bonitätsauskünfte, Kreditverträge, etc.). Im Falle des § 127 Abs 9 WKG ist der Antrag auf Nachsicht dem Fachverbandsobmann sowie dem Landesspartenobmann vom Vorsitzenden der Fachvertreter oder vom zuständigen Geschäftsführer unmittelbar zu übermitteln. Kommt das Einvernehmen zwischen dem Landesspartenobmann und dem Fachverbandsobmann nicht binnen einer Frist von drei Monaten zustande, so ist der Antrag dem Erweiterten Präsidium der Landeskammer zur Entscheidung vorzulegen; der Landesspartenobmann ist dann bei der Bescheiderlassung an die Entscheidung des Erweiterten Präsidiums gebunden.“

*17. Im bisherigen § 12 wird der Ausdruck „§§ 7 bis 11“ durch den Ausdruck „§§ 9 bis 13“ ersetzt.*

*18. Der bisherige § 14 einschließlich der Überschrift lautet wie folgt:*

#### **„§ 14. Übergangsbestimmungen**

(1) Kann im Wahljahr 2010 das Einvernehmen zwischen dem Kammerpräsidium und den Fachvertretern gemäß Artikel IV § 4 WKG bis zum 30. Mai nicht hergestellt werden, hat das Präsidium den Beschluss zu fassen, dass diese Angelegenheit zur Entscheidung an das jeweili-

ge Erweiterte Präsidium herangetragen wird. Dieses hat den Anteil der Landeskammer an der Grundumlage bis spätestens 15. Juni festzusetzen.

(2) Die Information über die Beantragung der Sondergrundumlage gemäß § 123 Abs 6 WKG hat an die für den Fachverband zuständige Geschäftsstelle zu ergehen.

(3) Zur Umsetzung der durch die Fachorganisationsordnung, Verlautbarungsblatt der Wirtschaftskammer Österreich Nr. 2/2008, bewirkten Neuordnung der Fachorganisationsstruktur wird als Stichtag für den Übergang der Grundumlagenzuordnung von den bisherigen auf die neu errichteten Körperschaften einheitlich der 1. Juli 2010 festgesetzt. Der stichtagsbezogene Übergang der Grundumlagenzuordnung hat für jene Körperschaften zu unterbleiben, die dieselbe Mitgliederstruktur (Berufsgruppen, Berufszweige) sowie dieselbe wirtschaftliche Einheit wie die jeweiligen Rechtsvorgänger aufweisen. Der Stichtag gilt nicht für bestehende Fachvertretungen und für Fachgruppen, die in Fachvertretungen umgewandelt werden.

(4) Für jene Körperschaften, bei denen der Stichtag gemäß Abs 3 angewendet wird, ist die im Jahr 2010 insgesamt zufließende Grundumlage für den Zeitraum 1. Jänner bis 30. Juni 2010 anteilig der bisherigen Körperschaft und für den Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 2010 anteilig der neu errichteten Körperschaft zuzuordnen.

(5) Bei Neuordnungen von Berufszweigen gemäß Fachorganisationsordnung, Verlautbarungsblatt der Wirtschaftskammer Österreich Nr. 2/2008, ist Abs 4 hinsichtlich der von deren Mitgliedern aufgebrachten Grundumlagen sinngemäß anzuwenden.

(6) Für die Zuordnung der Fachverbandsanteile gelten die Abs 3 bis 5 sinngemäß.

(7) Wird ein Fachverband errichtet und bestehen in seinem Bereich Fachvertretungen, sind die den Körperschaften im Jahr 2010 zufließenden Grundumlagen abzüglich des Fachverbandsanteils der jeweiligen Landeskammer zuzuordnen. Wird ein Fachverband errichtet und werden in seinem Bereich bestehende Fachgruppen in Fachvertretungen umgewandelt, sind die im Jahr 2010 zufließenden Grundumlagen abzüglich des Fachverbandsanteils den nachfolgenden Fachvertretungen zuzuordnen. In diesen Fällen wird als Stichtag der 31. Dezember 2010 festgesetzt.

(8) Die Grundumlagenbeschlüsse für das Jahr 2010 sind für die jeweiligen Rechtsnachfolger bindend und bis zum 31.12.2010 anzuwenden. Für das Jahr 2011 sind von allen Körperschaften gemäß Fachorganisationsordnung, Verlautbarungsblatt der Wirtschaftskammer Österreich Nr. 2/2008, Grundumlagenbeschlüsse zu fassen.“

**19. Nach dem bisherigen § 15 Abs. 5 wird der folgende Abs. 6 angefügt:**

(6) § 2 Abs 2, § 3 Abs 1 und Abs 2, § 4 Abs 1 bis Abs 3, § 5 Abs 1 bis Abs 4, § 6, § 7 Abs 1 bis Abs 3, § 8, § 9, § 10, § 11, § 12, § 13 Abs 1 und Abs 2, § 14, § 15, § 16 Abs 1 bis Abs 8, § 17 Abs 6 in der Fassung des Beschlusses des Erweiterten Präsidiums der Wirtschaftskammer Österreich vom 24.6.2009 treten mit 1.1.2010 in Kraft; der § 17 Abs 5 gilt mit der Maßgabe, dass die Umlagenordnungen der Landeskammern in Bezug auf die gegenständlichen Änderungen frühestens mit 1.1.2010 in Kraft treten können.“

20. Die bisherigen §§ 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, und 15 erhalten die Bezeichnung „9“, „10“, „11“, „12“, „13“, „14“, „15“, „16“ und „17“.

---